

Zu diesem Top erläutert die Verwaltung im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken.

zum Schreiben der AggerEnergie vom 20.05.2008

Die AggerEnergie weist darauf hin, dass im Planbereich eine Hochdruckleitung mit Schieberkreuz und eine Niederdruckleitung mit Schieberkreuz liegen.

Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass diese Leitungen und Schieberkreuze unverändert bestehen bleiben.

Beschlussempfehlung:

Zum momentanen Zeitpunkt wird nach dem Stand der Planung davon ausgegangen, dass die Leitungen und die Schiebekreuze unverändert bestehen bleiben können.

Sollte sich im weiteren Verlauf und Konkretisierung der Planung herausstellen, dass es hier Änderungen gibt, die die Leitungen/Schieberkreuze betreffen, wird mit der AggerEnergie frühzeitig Kontakt aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben der IHK Köln, Zweigstelle Oberberg vom 29.05.2008

Die IHK begrüßt zwar die Planung, weist jedoch darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass ein Gliederzug mit 18,75 m Länge und 2,60 m Breite den Kreisverkehr problemlos durchfahren kann.

Beschlussempfehlung:

Bei dem Kreisverkehr handelt es sich um einen zwei-streifigen Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 38 m. Es ist damit sichergestellt, dass die angesprochenen LKW-Züge/Gliederzüge den Kreisverkehr passieren können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In der anschließenden Diskussion wird aus dem Ausschuss heraus verlangt, die Nr. 2 der Beschlussvorlage mit einem Zusatz zu versehen, wonach bei Erhalt die Standsicherheit der Stiel-Eiche nachgewiesen werde. Die Verwaltung schlägt daraufhin vor, die Nr. 2 des Beschlusses mit folgendem Zusatz zu versehen: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Standsicherheit der Stiel-Eiche nachzuweisen.“ Anschließend empfiehlt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dem Rat folgenden

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden (Ifd. Nrn. 1-2).

2. In die Begründung zum Bebauungsplan und in den Umweltbericht wird aufgenommen, dass die im Kreuzungsbereich stehende Stiel-Eiche und die im Aufgang zur Altstadt an der Hauptstraße stehenden 2 Linden u. U. nicht erhalten werden können. Der Erhalt der Stiel-Eiche ist abhängig vom Ergebnis des noch zu erstellenden Sicherheitsaudit zur Genehmigungsplanung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Standsicherheit der Stiel-Eiche nachzuweisen. Der Bestand der Linden hängt ab von der endgültigen Ausbauplanung der Hauptstraße, mit der Anbindung an den Kreisverkehr.
3. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. beschließt der Rat für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 4. Änderung des BP 9 N – Dreiort die öffentliche Auslegung der Planentwürfe für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB, einschl. der sich der Abwägung ergebenden inhaltlichen Anpassungen der Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB und zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB, mit der für beide Begründungen erstellten Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, der textlichen Festsetzungen sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.